

**Beschlussvorlage des Kreises Höxter  
(dieser wird durch den Bauausschuss/ Rat der Stadt Brakel sinngemäß beigetreten)**

<b>Termin</b>	<b>Beratungsfolge</b>	<b>Status</b>
12.06.2018	Ausschuss f. Umwelt, Planen u. Bauen	öffentlich
19.06.2018	Kreis- u. Finanzausschuss	öffentlich
26.06.2018	Kreistag	öffentlich

Änderung des Landesentwicklungsplanes Nordrhein-Westfalen (LEP NRW)  
Stellungnahme des Kreises Höxter

Abteilung: Bauen und Planen  
Verfasser: Engel, Michael

Finanzielle Auswirkungen	Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen	Nein
Betroffenes Produkt	41.4 Kommunale Planung und Raumordnung
Position im Teilergebnisplan	

**Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag beschließt, die Stellungnahme zu den Zielen und Grundsätzen im Entwurf zur Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP) im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 13 Landesplanungsgesetz NW (LPIG) und § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) gegenüber dem Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen, Landesplanungsbehörde abzugeben.

Die Verwaltung wird beauftragt über das weitere Verfahren zu berichten.

**A. Sachverhalt:**

Die neue Landesregierung hat im Koalitionsvertrag vereinbart, die Vorgaben des Landesentwicklungsplans (LEP) vom Februar 2017 zu ändern. In der Folge hat das Landeskabinett am 19.12.2017 das Entfesselungspaket II beschlossen, das auch inhaltliche Überarbeitungen des LEP vorsieht. Mit dem Kabinettsbeschluss hat die Landesregierung zugleich das Verfahren zur Änderung des LEP eingeleitet.

Zu den geplanten Änderungen der Ziele und Grundsätze hat die Landesregierung am 21.12.2017 ein sog. Scoping-Verfahren gestartet, das dazu dient, den Untersuchungsrahmen der Umweltprüfung einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrads der Umweltprüfung festzulegen. Hierzu wurde ein erster Entwurf vorgelegt. Dieser ist anschließend in der Ressortabstimmung noch einmal überarbeitet worden.

Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat ihren endgültigen Entwurf zur Änderung des geltenden LEP am 17. April 2018 vorgestellt. Das förmliche Beteiligungsverfahren läuft – nach der Veröffentlichung im Ministerialblatt – vom 07.05. bis zum 15.07.2018. Hierzu werden nun die Öffentlichkeit und die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen um Stellungnahmen gebeten.

Nach Auswertung und Beratung im Kabinett wird der geänderte LEP dem Landtag mit der Bitte um Zustimmung zugeleitet. Je nach Dauer der Beratungen und des Beteiligungsverfahrens könnte der geänderte Plan im ersten Halbjahr 2019 in Kraft treten.

Die kreisangehörigen Städte werden direkt angehört.

## **B. Allgemeines:**

Der LEP NRW ist der zusammenfassende, überörtliche und fachübergreifende Raumordnungsplan für das gesamte Landesgebiet im Sinne des § 13 Raumordnungsgesetz (ROG).

Der LEP besteht als landesweiter Raumordnungsplan aus textlichen und zeichnerischen Festlegungen mit zugeordneten Erläuterungen. Die textlichen Festlegungen als Ziele (verbindliche Vorgaben) und Grundsätze (unterliegen der Abwägung) sind als solche gekennzeichnet.

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) den Zielen der Raumordnung anzupassen; insofern besteht für die kommunale Bauleitplanung eine Handlungspflicht zur Umsetzung der Ziele der Raumordnung.

## **C. Anlass der Änderung:**

Der zur Zeit gültige LEP NRW, bestehend aus textlichen und zeichnerischen Darstellungen mit Erläuterungen, wurde am 08.02.2017 im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt gemacht und ist damit verbindlich. Er ist als landesweiter Raumordnungsplan Richtlinie für alle behördlichen Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen, die für die Raumordnung Bedeutung haben.

Der Kreis Höxter hat im damaligen Aufstellungsverfahren hierzu umfangreiche Stellungnahmen abgegeben (vgl. hierzu Sitzungsvorlage **Nr. 2014/KT/0003** und **Nr. 2015/KT/0104**).

Bei der Beschlussfassung dieses LEP durch die damalige Landesregierung sind wesentliche Kritikpunkte des Kreises Höxter unberücksichtigt geblieben.

Mit den nun vorgesehenen Änderungen soll der gültige LEP punktuell geändert werden. Anlass für die beabsichtigten Änderungen sind die veränderten politischen Zielsetzungen der Landesregierung. Dazu zählt die Absicht ländlichen Regionen und Ballungsräumen gleichwertige Entwicklungschancen zu gewährleisten. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, den Kommunen mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen bei der Flächenausweisung zu geben und bedarfsgerecht neue Wohngebiete und Wirtschaftsflächen, auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern, festzulegen.

Mit diesen Änderungen sollen Anreize zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen und für den Erhalt von Wertschöpfungsketten geschaffen werden.

Die Landesplanung möchte damit einen Beitrag leisten, ausreichende Flächen für die Wirtschaft bereitzustellen. Der LEP enthält dementsprechend u.a. neue Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, zur Nutzung erneuerbarer Energien, zur verkehrlichen Infrastruktur und zur Rohstoffversorgung.

Der Ausbau der Windenergie stößt in weiten Teilen des Landes auf Vorbehalte in der Bevölkerung. Mit den Änderungen zur Standortfestlegungen für die Nutzung erneuerbarer Energien soll die Akzeptanz für die Nutzung der Windenergieanlagen erhalten und die kommunale Entscheidungskompetenz gestärkt werden.

Ziel ist es, zeitnah mit der Landesplanung eine flexible, zukunftsfähige und auf langfristige Planungssicherheit gerichtete raumordnerische Gesamtkonzeption für das Land vorzulegen, die der Regional- und Bauleitplanung ausreichend Spielräume belässt und gleichzeitig die Wirtschaft ihrem Bedarf entsprechend ausreichende Entwicklungsspielräume ermöglicht.

Aus Sicht der Kommunen können für sie negative Festlegungen des derzeitigen LEP durch die Änderung korrigiert werden.

#### **D. Stellungnahme zu den Änderungspunkten:**

##### **1. Zusammenfassung**

Der Kreis Höxter hat im Rahmen des Aufstellungsverfahrens zum gültigen LEP zwei umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Viele der dort angeführten Kritikpunkte sind von der Landesregierung für das jetzige Änderungsverfahren des LEP aufgegriffen worden und sollen im Sinne des Kreises und der Städte abgeändert werden.

Bei der Flächenausweisung erhalten die Kommunen wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Die Ausweisung von Bauflächen und Baugebieten auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern wird erleichtert.

Die geplanten Änderungen zur Windenergie (Streichung der Waldöffnungsklausel, Aufhebung der Verpflichtung zur Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergie, Streichung der Flächenkulisse von 10.500 ha Vorranggebiete für den Regierungsbezirk Detmold) sind ebenfalls zu begrüßen, da sie die kommunale Planungshoheit stärken und den Wald im Kreis Höxter von Windenergieanlagen freihalten können. Kritisch zu bewerten ist hingegen der geplante Grundsatz zur 1.500 m Abstandsregelung von Windenergieanlage zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten.

Den planenden Kommunen hilft dies nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können, da weiterhin entscheidend ist der Windenergie „substantiell Raum“ zu geben.

Zu befürworten sind auch die Streichung der Zielvorstellung den Truppenübungsplatz Senne als Nationalpark unter Schutz stellen zu wollen, die Aufhebung der Unterscheidung zwischen landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen und die Verlängerung von Versorgungszeiträumen und Reservezeiträumen für die Rohstoffsicherung von 20 Jahren auf 25 Jahre.

Insgesamt ist die Änderung des LEP zu begrüßen und wird vom Kreis Höxter unterstützt.

##### **2. detaillierte Stellungnahme zu den relevanten Änderungspunkten**

Bei der Überarbeitung des LEP sind 22 Änderungen von Festlegungen vorgesehen. Ziele werden zu Grundsätzen herabgestuft, Festlegungen werden gestrichen und neue kommen hinzu.

Im Folgenden wird nur auf die Änderungspunkte im Entwurf eingegangen, die für den Kreis und die Städte relevant und von Bedeutung für die räumliche und wirtschaftliche Entwicklung der Kommunen sind.

### Siedlungsentwicklung:

(Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum, Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile, Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung", Ziel 6.6-2 Anforderungen für neue Standorte)

Für den Kreis Höxter und die Städte sind die Festlegungen zur siedlungsräumlichen Entwicklung von großer Bedeutung. Zu diesem Themenbereich hat der Kreis Höxter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP umfangreiche Stellungnahmen abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung berücksichtigt worden.

So wird das Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum nunmehr auf zwei Ziele aufgeteilt (Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum und Ziel 2-4 Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile) und modifiziert.

Grundsätzlich soll sich die Siedlungsentwicklung der Gemeinde weiterhin innerhalb der regionalplanerisch festgelegten Siedlungsbereiche vollziehen. Allerdings werden nun die Ausnahmen hierzu im Sinne der Kommunen wesentlich erweitert.

Ausnahmsweise können nun zukünftig im regionalplanerisch festgelegten Freiraum Bauflächen und -gebiete dargestellt und festgesetzt werden, wenn u.a.

- diese unmittelbar an den Siedlungsraum anschließen und die Festlegung des Siedlungsraums nicht auf einer deutlich erkennbaren Grenze beruht
- es sich um angemessene Erweiterungen vorhandener Betriebe oder um eine Betriebsverlagerung zwischen benachbarten Ortsteilen handelt
- die besondere öffentliche Zweckbestimmung für bauliche Anlagen des Bundes oder des Landes sowie der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz dies erfordert oder

Mit dem ersten Spiegelstrich wird klargestellt, dass Bauflächen und -gebiete ausnahmsweise auch dann dargestellt und festgesetzt werden, wenn sie zwar nicht innerhalb des regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraums liegen, sondern nur an diesen angrenzen. Damit wird einer Regelung in der Durchführungsverordnung zum LPIG Rechnung getragen, die festlegt, dass raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen in der Regel erst ab einem Flächenbedarf von mehr als 10 ha zeichnerisch darzustellen sind. Hierdurch ergibt sich für die Regionalplanungsbehörde und die Kommunen eine wesentliche Erleichterung im Rahmen der Bauleitplanung bedarfsgerecht Siedlungsflächen auszuweisen.

Mit der Erweiterung des Ausnahmetatbestandes durch den 3. Spiegelstrich auf die Kommunen soll sichergestellt werden, dass die Kommunen ihre durch gesetzlichen Auftrag zugewiesenen Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz (z.B. durch den Bau notwendiger Feuerwehr – und Rettungswachen) im Einzelfall erfüllen können.

Insgesamt besteht zukünftig die Möglichkeit, dass die Kommunen auch im Freiraum Bauleitpläne für entsprechende Bauvorhaben aufstellen können.

Das neue Ziel 2-4 ermöglicht in den im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteilen unter Berücksichtigung der Erfordernisse der Landschaftsentwicklung und des Erhalts der landwirtschaftlichen Nutzfläche eine bedarfsgerechte, an die vorhandene Infrastruktur angepasste Siedlungsentwicklung.

Im Kreis Höxter liegen die meisten Ortschaften im regionalplanerisch festgelegten Freiraum. Für diese Ortsteile ist eine Entwicklungsperspektive von großer Bedeutung. Die bedarfsgerechte Entwicklung dieser Ortsteile ist nun im Rahmen der Tragfähigkeit der vorhandenen

Infrastruktur möglich. Hierzu gehören auch städtebauliche Abrundung oder Ergänzung von Wohnbauflächen und Angebotsplanungen von Bauflächen und Baugebieten für einen mittel- bis langfristigen Planungshorizont, die auch über den Eigenbedarf der Ortschaft hinausgehen können.

Darüber hinaus ist die bedarfsgerechte Entwicklung eines solchen Ortsteils zu einem Allgemeinen Siedlungsbereich (ASB) möglich, wenn ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung sichergestellt wird. Für eine mögliche Weiterentwicklung zu einem ASB kommen Ortsteile in Frage, die entweder bereits über ein hinreichend vielfältiges Infrastrukturangebot zur Grundversorgung verfügen oder in denen dieses zukünftig sichergestellt wird. Dies könnte für einige Ortschaften im Kreis Höxter eine gute Option sein, vor allem auch vor dem Hintergrund der Regiopolregion Paderborn.

Insgesamt werden die Änderungen zu den Zielen 2-3 und 2-4 befürwortet.

Die Kommunen erhalten bei der Flächenausweisung wieder mehr Flexibilität und Entscheidungskompetenzen. Es wird ermöglicht, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnern bedarfsgerecht neue Wohn- und Wirtschaftsflächen ausgewiesen werden können.

Aufgrund der Änderungen im Ziel 2-3 ist die Formulierung im Ziel 6.6-2 um den Begriff „neue“ Standorte angepasst worden. Hierbei handelt es sich um eine schlüssige Überarbeitung.

Der Grundsatz 6.1-2 Leitbild "flächensparende Siedlungsentwicklung" wonach die Regional- und Bauleitplanung die flächensparende Siedlungsentwicklung im Sinne des Leitbildes, in Nordrhein-Westfalen das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf "Netto-Null" zu reduzieren, umsetzen soll, wird gestrichen.

Die Kommunen müssen sich bei der Inanspruchnahme von Freiflächen für die weitere Siedlungsentwicklung im Rahmen der Bauleitplanung bereits jetzt an die gesetzlichen Vorgaben des BauGB halten. Danach muss die Planung erforderlich sein (§ 1 Abs. 3 BauGB) und mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Diese Grundsätze sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich oder als Wald genutzter Flächen soll begründet werden; dabei sollen Ermittlungen zu den Möglichkeiten der Innenentwicklung zugrunde gelegt werden, zu denen insbesondere Brachflächen, Gebäudeleerstand, Baulücken und andere Nachverdichtungsmöglichkeiten zählen können (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Flächensparen gehört insoweit in die Abwägung der Bauleitplanung und muss dort mit dem ihm zukommenden Gewicht berücksichtigt werden. Einer weiteren landesplanerischen Festlegung, über die bundesgesetzlichen Regelungen des BauGB, bedarf es daher nicht. Die Streichung wird befürwortet.

#### Bei der Änderung nicht berücksichtigter Punkt

Zum Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Forderung des Kreises Höxter zur Streichung der Rücknahmepflicht im o.g. Ziel, wonach bisher in Regional- oder Flächennutzungsplänen für Siedlungszwecke vorgehaltene Flächen, für die kein Bedarf mehr besteht, wieder dem Freiraum zugeführt werden müssen, sofern sie

noch nicht in verbindliche Bauleitpläne umgesetzt sind ist leider bei den jetzigen Änderungen unberücksichtigt geblieben.

Dies war jedoch eine der Hauptforderungen des Kreises Höxter bei den Festlegungen zur Siedlungsentwicklung, auf deren Einhaltung zur Sicherung kommunaler Bauleitplanung nicht verzichtet werden kann. Gerade im ländlichen Raum mit schrumpfender Bevölkerung sind bei der Siedlungsentwicklung, auch im Hinblick auf einen eventuellen Rückbau, kreative, unkonventionelle und innovative Lösungen gefragt. Dabei brauchen die Kommunen einen möglichst hohen Grad an Flexibilität. Durch die Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen ginge diese Flexibilität verloren. Die Verknappung von Bauerwartungsland könnte auch einen negativen Einfluss auf die Baulandpreise haben. Dies gilt es zu vermeiden. Im Übrigen wird mit der Darstellung von Bauflächen im Flächennutzungsplan eine Fläche noch nicht tatsächlich in Anspruch genommen. Die Kommunen müssen in der Lage bleiben, von ihrer Planungshoheit effektiv Gebrauch machen zu können.

Es wird daher gefordert im weiteren Verfahren die Rücknahmepflicht im Ziel 6.1-1 zu streichen.

#### Natur und Landschaft:

(Ziel 7.2-2 Gebiete für den Schutz der Natur)

Von der landesplanerischen Aufgabe des Zieles, den Truppenübungsplatz Senne als Nationalpark auszuweisen, ist der Kreis Höxter nicht betroffen. Der derzeitige Truppenübungsplatz befindet sich auf dem Gebiet der Kreise Lippe, Gütersloh und Paderborn und ist bereits seit dem Jahr 2003 FFH- als auch Vogelschutzgebiet und somit Teil des europäischen Schutzsystems Natura 2000. Eine nationale Sicherung erfolgte bisher über vertragliche Vereinbarungen. Der Kreis Höxter unterstützt die derzeitigen politischen Bestrebungen, den Truppenübungsplatz Senne nach Aufgabe der militärischen Nutzung als Nationales Naturerbe auszuweisen und die Verwaltung der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) zu übertragen. Eine solche Eigentumsübertragung wäre der richtige Schritt, um den Schutz der Senne dauerhaft zu gewährleisten.

Da somit eine ausreichende Sicherung des Truppenübungsplatzes Senne gegeben ist, wird die Streichung befürwortet.

#### Flughafen Paderborn/Lippstadt (PAD):

(Ziel 8.1-6 Landesbedeutsame Flughäfen in Nordrhein-Westfalen)

Der Kreis Höxter hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden. Die Unterscheidung zwischen Landes- und regionalbedeutsamen Flughäfen soll gestrichen werden, so dass der Flughafen Paderborn/Lippstadt zukünftig als landesbedeutsam eingestuft werden kann. Die Änderung wird befürwortet.

#### Rohstoffe:

(Ziel 9.2-1 Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe, Ziel 9.2-2 Versorgungszeiträume, Ziel 9.2-3 Fortschreibung, Grundsatz 9.2-4 Reservegebiete)

Die generell verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten in den Regionalplänen wird aufgegeben. Auch hierzu hat der Kreis im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme mit dem Hinweis auf die Problematik der Ausnahmeregelung abgegeben.

Im gültigen LEP wird die Rohstoffsicherung über die Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationszonen) gesteuert und so die Rohstoffgewinnung planerisch auf diese Gebiete konzentriert und außerhalb ausgeschlossen. Diese restriktive und planerisch aufwendige Steuerung hat sich bei besonderen planerischen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt. Die Festlegung der Konzentrationszonen schafft hier einen Ausgleich zwischen den Belastungen der Anwohner und Standortkommunen durch die Abgrabung und den Interessen der Wirtschaft an einer ausreichenden Rohstoffversorgung (z.B. bei Kies und Sand). Anders zu beurteilen sind jedoch Rohstoffvorkommen, die in Nordrhein-Westfalen insgesamt verbreitet, räumlich jedoch nicht flächig vorkommen. Hier entstehen keine Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationszonenplanung verzichtet werden.

Die Änderung wird begrüßt.

Die Versorgungszeiträume für die Sicherung oberflächennahen, nichtenergetischer Rohstoffe (z.B. Kies und Sand) werden wieder auf 25 Jahre verlängert. Dies trägt zu einer verbesserten Versorgungssicherheit bei und wird positiv bewertet.

Auch der Grundsatz der Aufnahme von Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan dient der langfristigen Rohstoffversorgung und wird befürwortet.

#### Energieversorgung:

(Grundsatz 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung, Grundsatz 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien, Ziel 10.2-5 Solarenergienutzung)

Zum Punkt 10.1-4 Kraft-Wärme-Kopplung hat der Kreis Höxter im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Umwandlung der Zielformulierung in einen Grundsatz gefordert. Dem ist die Landesregierung nun nachgekommen, somit wird die Änderung begrüßt.

Ähnlich verhält es sich beim Punkt 10.2-1 Halden und Deponien als Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien. Dieses Ziel wird ebenfalls in einen Grundsatz umgewandelt.

Die beiden Änderungen dienen der Deregulierung. Grundsätze unterliegen – anders als Zielfestlegungen, die strikt zu beachten sind, der Abwägung durch die nachfolgenden Planungsträger mit der Folge, dass sie gegenüber anderen abwägungsrelevanten Fachbelangen auch unterliegen können.

Da die Nutzung der Solarenergie stärker als bisher ausgebaut werden soll, ist die Zielfestlegung 10.2-5 Solarenergienutzung in Bezug auf die Ansiedlung von Solaranlagen nun positiv formuliert worden. Inhaltlich ergeben sich keine Änderungen.

Dies wird seitens des Kreises Höxter grundsätzlich unterstützt, allerdings sollte bei den nachfolgenden Bauleitplanungs- bzw. Baugenehmigungsverfahren auf eine verträgliche Anlagenplanung hingewirkt werden.

#### Windenergie:

(Ziel 7.3-1 Walderhaltung und Waldinanspruchnahme, Grundsatz 10.2-2 Vorranggebiete für die Windenergienutzung, Grundsatz „alt“ 10.2-3 Umfang der Flächenfestlegungen für die Windenergienutzung, Grundsatz „neu“ 10.2-3 Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen)

Der Kreis Höxter hat hierzu im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur Aufstellung des jetzigen LEP eine Stellungnahme abgegeben. Dies ist nun von der neuen Landesregierung aufgegriffen und bei der Änderung entsprechend berücksichtigt worden.

Positiv bewertet wird, dass die Waldöffnungsklausel im Ziel 7.3-1 wieder gestrichen wird und somit die schützenswerten Wälder im Kreis Höxter von Windenergieanlagen freigehalten werden können. Hierzu hat der Kreistag am 21.04.2016 einen entsprechenden Beschluss gefasst (vgl. Sitzungsvorlage 2016/KT/0015).

Allerdings wird empfohlen, die Zielformulierung im Hinblick auf die obergerichtliche Rechtsprechung zu diesem Thema (insbesondere OVG Ur. v. 22.9.2015, 10 D 82/13.NE; „Haltern-Urteil“ und OVG Ur. v. 06.03.2018, 2D 95/15.NE; „Bad Wünnenberg-Urteil“) auf Rechtssicherheit hin zu überprüfen.

Die verpflichtende Festlegung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in Regionalplänen aufzuheben, entspricht ebenfalls einer Forderung des Kreises Höxter im Aufstellungsverfahren zum jetzigen LEP. Weiterhin ist eine Umsetzung der im LEP vorgesehenen Flächenkulissen (10.500 ha für den Regierungsbezirk Detmold) selbst als Grundsatz kaum rechtssicher möglich, weil die Regionalplanung im Gegensatz zur Bauleitplanung z. B. keine Artenschutzprüfung der Flächen durchführt. Insofern erhöht die Streichung sowohl die Rechtssicherheit als auch die gemeindliche Planungshoheit.

Die im Grundsatz 10.2-3 enthaltenen Abstandregelungen von Windenergieanlagen zu allgemeinen und reinen Wohngebieten von 1.500 Metern sind hingegen kritisch zu sehen.

Da es sich bei der Formulierung nur um einen Grundsatz handelt ist dieser im Rahmen der Bauleitplanung lediglich zu berücksichtigen (nicht zu beachten) und unterliegt somit der Abwägung der Kommunen. Die Formulierung des Grundsatzes deutet schon darauf hin, dass hier ein Abstand von 1.500 m nicht verbindlich festgeschrieben wird („sollen“, „den örtlichen Verhältnissen angemessen“). In den Erläuterungen zu diesem Grundsatz ist von einer Empfehlung die Rede.

Ähnlich den Bemühungen im neuen Windenergieerlass eine Abstandregelung für Windenergieanlagen zur Wohnbebauung zu etablieren, hilft die Festlegung als Grundsatz im LEP den planenden Kommunen nicht weiter, da die 1.500 m nicht als hartes Ausschlusskriterium angewendet werden können. Für die Städte ist weiter hin entscheidend, dass sie der Windenergie „substantiell Raum“ geben.

Dabei sind die Ausführungen zu den 1.500 m Abstand für die planenden Kommunen kontraproduktiv. Bei dieser Vorsorgeregulierung besteht die Gefahr, dass sie sich als pauschale Kenngröße „1.500 m“ in Planungen und Leitfäden etabliert. Vor allem die Bürger fordern nun einen allgemeinen Abstand zur Wohnbebauung von 1.500 m, der jedoch von den Kommunen im Kreis Höxter in der Regel nicht rechtsicher umgesetzt werden kann. Die Kommunen geraten hierdurch nur unnötig unter Druck.

Es wird empfohlen, die 1.500 m Abstandsregelung entweder als rechtssicheres verbindliches Ziel festzulegen oder auf eine Abstandsregelung gänzlich zu verzichten.